



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 09/2020

Hagen, 14. Mai 2020

Inhalt

1. **Regelung des Rektorates der FernUniversität in Hagen zu Prüfungen, die erstmals abgelegt und nicht bestanden werden**
vom 05. Mai 2020 3
2. **Regelungen des Rektorates über befristete Maßnahmen zur Bewältigung der Einschränkungen im Prüfungsbetrieb durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an der FernUniversität in Hagen („CoronaO“)**
vom 13. Mai 2020 5





**Regelung des Rektorates
der FernUniversität in Hagen
zu Prüfungen, die erstmals abgelegt und nicht bestanden werden
vom 05. Mai 2020**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 durch Art. 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der CO-VID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (GV. NRW. 2020. S. 218b), sowie auf Grund § 7 Absätze 4 und 5 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 (GV. NRW. 2020 S. 298) hat die FernUniversität in Hagen im Benehmen mit den betroffenen Fakultäten die folgende Regelung erlassen:

Die Regelung des § 7 Abs. 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wird für alle von den Fakultäten für Mathematik und Informatik sowie Kultur- und Sozialwissenschaften durchgeführten Prüfungen nicht angewendet.

Diese Regelung des Rektorats tritt am 05. Mai 2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 05. Mai 2020.

Hagen, den 05. Mai 2020

Die Rektorin der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,

es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





**Regelungen des Rektorates
über befristete Maßnahmen
zur Bewältigung der Einschränkungen im Prüfungsbetrieb
durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an der FernUniversität in Hagen („CoronaO“)
vom 13. Mai 2020**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 durch Art. 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der CO-VID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (GV. NRW. 2020. S. 218b), sowie auf Grund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 (GV. NRW. 2020 S. 298) hat die FernUniversität in Hagen im Benehmen mit den betroffenen Fakultäten die folgenden Regelungen erlassen:

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist der Prüfungsbetrieb auf derzeit nicht absehbare Zeit eingeschränkt. Mit dem Ziel, die Belastungen für die Fernstudierenden zu minimieren, ihr Grundrecht auf Studium und Berufszugang bestmöglich zu gewährleisten und hierbei gleichzeitig den Gesundheitsschutz und die universitären Qualitätsanforderungen bei der Abnahme von Hochschulprüfungen sicherzustellen, ergänzt die FernUniversität in Hagen alle ihre Prüfungsordnungen durch die nachfolgenden Regelungen.

(2) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Prüfungen und Prüfungsvorleistungen. Sie ergänzen insbesondere auch die Promotionsordnungen und die Prüfungsordnungen im Bereich der Weiterbildung.

(3) Die Regelungen sind zeitlich befristet. Ihre Gültigkeit kann bei Bedarf durch Rektoratsbeschluss verlängert werden. Der maximale Gültigkeitszeitraum sowie die Regelung von Normkonflikten ergeben sich aus der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung.

§ 2 Änderung der Prüfungsform (befristet bis zum Ablauf des 31.03.2021)

(1) Die Form einer in der Prüfungsordnung geregelten oder in den Modulhandbüchern festgelegten Prüfung kann durch eine andere Form ersetzt werden.

(2) Die Studierenden werden über die geänderte Prüfungsform in geeigneter Form durch die jeweilige Fakultät informiert.

(3) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft.



§ 3 Mündliche Prüfungen (befristet bis zum Ablauf des 30.09.2020)

(1) Mündliche Prüfungen jeglicher Form, auch Disputationen und Kolloquien, sowie der mündliche Anteil bei Mischprüfungsformen wie Online-Seminaren, können unter den nachfolgend genannten Bedingungen auch als häusliche Videoprüfung abgenommen werden.

(2) Die häusliche Videoprüfung ist ein Prüfungsgespräch unter Abwesenden über eine von der Hochschule gestellte Kommunikationssoftware. Sie kann sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenprüfung erfolgen. Bei Online-Seminaren kann sie zudem auch einen Vortrag umfassen. Die Teilnahme ist für alle Prüfungsbeteiligten ortsunabhängig möglich.

(3) Soweit die Prüfungsordnungen der Studiengänge für Videoprüfungen eine Aufsichtsperson auf Seiten der Studierenden vorsehen, kann - von dieser Prüfungsordnungsvorgabe abweichend - die häusliche Videoprüfung auch ohne Aufsichtsperson abgenommen werden.

(4) Die Zulassung zu einer häuslichen Videoprüfung erfolgt im Einverständnis aller Prüfungsbeteiligten zum Videoformat. Studierende erteilen ihr Einverständnis durch ihre Anmeldung zu einer Prüfung im Videoformat.

(5) Die Durchführung einer Videoprüfung ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Mitwirkungspflichten verbunden, denen sich die Prüfungsbeteiligten mit ihrer Zustimmung zum Videoformat unterwerfen:

a) Die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer einer häuslichen Videoprüfung allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung für eine Ton- und Bild-Kommunikation vorzuhalten. Die erforderliche technische Ausstattung umfasst einen Computer einschließlich Kamera, Mikrofon und Lautsprecher bzw. Headset, sowie eine für eine Videokonferenz ausreichende Internetverbindung.

b) Alle Prüfungsbeteiligten stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch.

c) Die Studierenden dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ein Versuch, gegen diese Pflicht zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Prüferinnen und Prüfer sollen im Falle eines begründeten Täuschungsverdachts die Prüfung unterbrechen und die Studierenden anhören. Den Studierenden ist die Möglichkeit zu geben, den Täuschungsverdacht zu entkräften, indem sie durch eine geeignete Fokussierung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht-zugelassene Hilfsmittel hin ermöglichen. Der Täuschungsverdacht und der weitere Ablauf sind im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

d) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen; Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, wenn die Störung nicht von der/dem Studierenden zu vertreten ist. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft die Prüferin / der Prüfer.

(6) Der Mitschnitt eines Prüfungsgesprächs, ganz oder auch teilweise, ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt.



(7) Die Prüfungsämter der Fakultäten informieren die Studierenden in geeigneter Form über ihr Angebot an häuslichen Videoprüfungen und den Ablauf des Prüfungsverfahrens. Dies betrifft insbesondere die wesentlichen Informationen zum Prüfungsanmeldeverfahren, die Identitätsfeststellung und die Möglichkeiten für einen Test der Verbindung.

(8) Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(9) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 30.09.2020 außer Kraft.

§ 4 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Regelungen des Rektorats treten am 13. Mai 2020 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 13. Mai 2020.

Hagen, den 13. Mai 2020

Die Rektorin der FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*